

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Klinik Gais AG

(nachfolgend Klinik genannt)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

(nachfolgend Liechtenstein genannt)

betreffend

**stationäre Leistungen für die grundversicherten Patientinnen und Patienten
mit liechtensteinischer Krankenpflege-Versicherung**

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Klinik behandelt und betreut alle liechtensteinischen, grundversicherten Patientinnen und Patienten, die sich über eine liechtensteinische Krankenversicherung ausweisen, entsprechend dem ab 1. Januar 2013 geltenden Leistungsauftrag:

- ***Kardiovaskuläre Rehabilitation***
- ***Psychosomatisch-sozialmedizinische Rehabilitation***
- ***Internistisch-onkologisch Rehabilitation***

In dieser Vereinbarung werden die klinikspezifischen Leistungen und die gegenseitigen Pflichten geregelt. Im Anhang 1 sind die für alle Liechtensteinischen Vertragspartner geltenden Kriterien und im Anhang 2 der geltende Preis festgehalten. Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

2. Umfang der Leistungen

Die Klinik garantiert Liechtenstein, dass sie der Patientin oder dem Patienten die optimale individuelle ärztliche und pflegerische Behandlung und Betreuung gewährt und ihnen der übliche Klinikstandard garantiert wird. Bei der ärztlichen und pflegerischen Behandlung unterscheidet die Klinik nicht nach Herkunft oder nach der Aufenthaltsart und -dauer der Patientin oder des Patienten.

3. Entschädigung für die Leistungen

Die Abgeltung der verschiedenen Leistungen und die Art der Rechnungsstellung sind im Anhang 2 geregelt.

4. Überprüfung der Leistungsvereinbarung

Die Klinik hat jene Kriterien, welche zur Leistungsvereinbarung führten, akzeptiert und ist bereit, alle im Anhang 1 umschriebenen Vertragsvoraussetzungen zu erbringen. Die Klinik wird im Liechtenstein vorstellig, wenn sie eines oder mehrere Kriterien nicht mehr erfüllt.

Die vereinbarten Preise und die allenfalls vereinbarten Mindestmengen (Mindest-Fallzahlen) werden periodisch angepasst. Liechtenstein behält sich vor, die im Anhang definierten Kriterien und den Leistungseinkauf ganzheitlich periodisch zu überprüfen und bei Bedarf zu verhandeln oder vertraglich neu zu vereinbaren.

5. Inkrafttreten / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Regierung rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann von beiden Parteien jederzeit auf ein Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

Die Parteien beabsichtigen eine langfristige Partnerschaft einzugehen, weshalb die Klinik dafür Sorge trägt, dass sowohl die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden als auch die leistungsbezogene medizintechnische Infrastruktur dem medizinischen Fortschritt zugunsten einer zeitgemässen Patientenbehandlung und -betreuung entsprechen.

Vaduz, 7. Oktober 2013

Gais, . Oktober 2013

Für das
Fürstentum Liechtenstein

Für die
Klinik Gais AG



Peter Gstöhl

Direktor Amt für Gesundheit



Georg Stoffels

Direktor



Daniela Rohner

stv. Direktorin